

Vereinbarung
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Polen
über
die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Polen -
im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt,

im Bewusstsein der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Vermeidung, Verminderung und Überwachung von Umweltauswirkungen im allgemeinen und insbesondere bei geplanten Projekten, die zu erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen können,

unter Berücksichtigung des Abkommens vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes, im folgenden „Abkommen von 1994“ genannt, und dessen Bestimmungen über die Anwendung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung,

entschlossen, zum beiderseitigen Nutzen das Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, im folgenden „Espoo-Übereinkommen“ genannt, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen anzuwenden,

im Bewusstsein, dass konkrete Regelungen und ein transparentes Verfahren die Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen erleichtern und beschleunigen,

in der Absicht, dafür Sorge zu tragen, dass die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen geplanter Projekte unter Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen so frühzeitig und umfassend wie möglich ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung der geplanten Projekte angemessen berücksichtigt werden,

unter Beteiligung der deutschen Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Freistaates Sachsen -

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung findet auf jedes geplante Projekt Anwendung, welches erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt des Staatsgebietes der anderen Vertragspartei haben kann und für das nach den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Ursprungspartei eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt und eine UVP-Dokumentation angefertigt wird.
- (2) Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projektes nach Absatz 1 finden die Artikel 2 bis 7 des Espoo-Übereinkommens sowie die Bestimmungen dieser Vereinbarung Anwendung. Insbesondere schränken die Bestimmungen dieser Vereinbarung die Rechte der Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 8 des Espoo-Übereinkommens nicht ein.
- (3) Sofern das Projekt nach Absatz 1 ebenfalls einer Prüfung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern unterliegt,

wird für den Teil der Prüfung, der Umweltauswirkungen betrifft, nur ein UVP-Verfahren nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchgeführt. Die Ursprungspartei unterrichtet die Grenzgewässerkommission, wenn sie ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren für ein solches Projekt durchführt.

(4) Wird über die Zulässigkeit eines geplanten Projektes nach Absatz 1 im Rahmen von mehreren Verfahren oder Verfahrensabschnitten entschieden, so findet diese Vereinbarung auf alle Verfahren oder Verfahrensabschnitte Anwendung, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine UVP-Dokumentation für das geplante Projekt erstellt wird.

Artikel 2 Benachrichtigung

(1) Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich über alle im Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung bezeichneten geplanten Projekte, von denen sie Kenntnis erhalten, benachrichtigen. Mit der Benachrichtigung werden die Angaben nach Artikel 3 Absatz 2 des Espoo-Übereinkommens übermittelt.

(2) Die Benachrichtigung nach Absatz 1 wird wie folgt übermittelt:

1. Ist die Bundesrepublik Deutschland die Ursprungspartei, so übersendet die für die Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projektes zuständige Behörde des Bundeslandes, auf dessen Gebiet das geplante Projekt durchgeführt werden soll, die Benachrichtigung an den für die Angelegenheiten der Umwelt zuständigen Minister der Republik Polen. Sofern eine Behörde des Bundes die für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde ist, führt diese die Benachrichtigung durch. Darüber hinaus unterrichtet die zuständige deutsche Behörde gleichzeitig das für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Bundesministerium und das entsprechende Ministerium des betreffenden Bundeslandes über den Inhalt der durchgeführten Benach-

ichtigung.

2. Ist die Republik Polen die Ursprungspartei, so übersendet der für die Angelegenheiten der Umwelt zuständige Minister der Republik Polen die Benachrichtigung gleichzeitig an das für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Ministerium des Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland, in dessen Gebiet das geplante Projekt erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben kann, und an das für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Bundesministerium der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die betroffene Vertragspartei bestätigt der Ursprungspartei unverzüglich den Erhalt der Benachrichtigung nach Absatz 1 und teilt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Eingangs der Benachrichtigung mit, ob sie beabsichtigt, an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken. Falls die betroffene Vertragspartei beabsichtigt, an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken, teilt sie der Ursprungspartei zugleich mit, welche Behörden

1. für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, insbesondere für die Entgegennahme der UVP-Dokumentation nach Artikel 3,
2. für die Durchführung von Konsultationen nach Artikel 7 sowie
3. für die Entgegennahme der Entscheidung nach Artikel 8

zuständig sind.

(4) Glaubt eine der beiden Vertragsparteien, dass die Umwelt auf ihrem Staatsgebiet von einer erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Auswirkung eines unter Artikel 1 fallenden Projektes betroffen ist, und hat eine Benachrichtigung nach Absatz 1 nicht stattgefunden, so übersendet die Ursprungspartei auf Ersuchen der betroffenen Vertragspartei die in Absatz 1

genannten Angaben. Nach Erhalt dieser Angaben verfährt die betroffene Vertragspartei nach Absatz 3.

(5) Hat die betroffene Vertragspartei mitgeteilt, dass sie an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken wird, so übermittelt die Ursprungspartei, sofern nicht bereits nach Absatz 1 geschehen, die Angaben nach Artikel 3 Absatz 5 des Espoo-Übereinkommens. Die Ursprungspartei wird die betroffene Vertragspartei über die Behörden, die am UVP-Verfahren beteiligt sind, zum Zeitpunkt der Benachrichtigung gemäß Absatz 1 oder spätestens zum Zeitpunkt der Übersendung der UVP-Dokumentation informieren.

(6) Muster für die Benachrichtigung, die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung und die Teilnahmeerklärung sind in den Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, festgelegt.

Artikel 3 UVP-Dokumentation

(1) Hat die betroffene Vertragspartei mitgeteilt, dass sie an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken will, so ist die Ursprungspartei verpflichtet, die UVP-Dokumentation einschließlich der Übersetzungen nach Artikel 11 Absatz 1 Nummer 2 dieser Vereinbarung unverzüglich nach ihrer Erstellung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Espoo-Übereinkommens der betroffenen Vertragspartei zu übermitteln.

(2) Die Ursprungspartei setzt der betroffenen Vertragspartei gleichzeitig mit Übersendung der UVP-Dokumentation eine angemessene Frist, innerhalb derer Stellungnahmen oder Einwände von den Verfahrensteilnehmern der betroffenen Vertragspartei übermittelt werden können. Bei der Bemessung der Frist wird die Ursprungspartei im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Art des geplanten Projektes, die Art und den Umfang der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Staatsgebiet der betroffenen Vertragspartei und die Not-

wendigkeit, das grenzüberschreitende UVP-Verfahren so bald wie möglich abzuschließen, berücksichtigen. Die Frist soll außer in besonderen Fällen drei Monate nicht überschreiten.

Artikel 4

Mitwirkung der Öffentlichkeit

- (1) Die Vertragsparteien stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projektes, das im Artikel 1 Absatz 1 genannt wird, nach den Grundsätzen, die mit ihren Rechtsvorschriften übereinstimmen, sicher. Die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei kann ihre Anmerkungen und Einwände innerhalb einer solchen Frist äußern, die für die Öffentlichkeit der Ursprungspartei vorgesehen ist. Über dieses Verfahren wird die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei durch die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei durch die Bekanntmachung der Information über die Eröffnung des Verfahrens und die Auslegung der Dokumentation, die in Artikel 3 Absatz 1 genannt ist, informiert, zusammen mit der Bekanntgabe von Bedingungen über die Abgabe von Anmerkungen und Einwänden sowie über die Voraussetzungen, unter denen die Entscheidung angefochten werden kann. Die zuständige Behörde der Ursprungspartei wird über den Termin der Auslegung der Dokumentation zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei unterrichtet.
- (2) Die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei kann ihre Anmerkungen oder Einwände unmittelbar an die für die Entscheidung über das geplante Projekt zuständige Behörde der Ursprungspartei übersenden.
- (3) Wenn die Ursprungspartei eine Erörterung über die Anmerkungen und Einwände der Öffentlichkeit durchführt, teilt sie der betroffenen Vertragspartei den Termin und den Ort der Erörterung frühzeitig mit. Die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei benachrichtigt die eigene Öffentlichkeit über den Termin und den Ort der von der Ursprungspartei durchgeführten Erörterung.

Artikel 5

Stellungnahmen der Behörden

- (1) Ist die Republik Polen die betroffene Vertragspartei, so übersendet der für die Angelegenheiten der Umwelt zuständige Minister der Republik Polen seine Stellungnahme zu dem geplanten Projekt gleichzeitig an das für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Bundesministerium der Bundesrepublik Deutschland, an das für die Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige Ministerium des jeweiligen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland sowie an die für die Umweltverträglichkeitsprüfung des geplanten Projektes zuständige Behörde, die die in Artikel 2 Absatz 1 genannte Benachrichtigung durchgeführt hat.
- (2) Ist die Bundesrepublik Deutschland die betroffene Vertragspartei, so übersenden die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich berührten deutschen Behörden ihre Stellungnahmen zum geplanten Projekt gleichzeitig an den für die Angelegenheiten der Umwelt zuständigen Minister der Republik Polen und an die für die Entscheidung zuständige Behörde.

Artikel 6

Austausch von Informationen

Im Rahmen des laufenden UVP-Verfahrens zu einem geplanten Projekt nach Artikel 1 Absatz 1 können die für die Entscheidung zuständige Behörde und andere am Verfahren beteiligte Behörden beider Vertragsparteien unmittelbar Informationen zu dem Verfahren austauschen.

Artikel 7

Konsultationen vor dem Erlass der Entscheidung

- (1) Nach Übermittlung der UVP-Dokumentation zu dem geplanten Projekt bietet die Ursprungspartei unverzüglich Konsultationen nach Artikel 5 des Espoo-Übereinkommens insbesondere über eine Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen an und teilt gleichzeitig mit, welche Behörden für die Durchführung der Konsultationen zuständig sind. Die Ursprungspartei soll die betroffene Vertragspartei darüber hinaus zu einem geeigneten Zeitpunkt vor Abschluss der Konsultationen darüber informieren, ob und welche Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen auf Grund der Stellungnahmen der Behörden sowie der Anmerkungen und der Einwände der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei ergriffen werden sollen.
- (2) Die betroffene Vertragspartei informiert die Ursprungspartei spätestens mit Ablauf der Frist für die Übermittlung der Stellungnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 darüber, ob sie an der Durchführung von Konsultationen interessiert ist.
- (3) Falls die betroffene Vertragspartei Interesse an Konsultationen äußert, so werden die Vertragsparteien, nachdem die Ursprungspartei Konsultationstermine vorgeschlagen hat, unverzüglich einen vernünftigen zeitlichen Rahmen einschließlich der Termine sowie der Orte der Konsultationen unter Beachtung der Grundsätze von Artikel 3 Absatz 2 festlegen. Die Entscheidung über das geplante Projekt darf nicht vor dem Abschluss der Konsultationen getroffen werden, wenn die Konsultationen den von den Vertragsparteien festgelegten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten.
- (4) Die Vertragsparteien können andere Verfahrensteilnehmer und Experten zur Teilnahme an den Konsultationen einladen.

Artikel 8
Übermittlung der Entscheidung

- (1) Die Ursprungspartei übermittelt der betroffenen Vertragspartei die Entscheidung über das geplante Projekt gemäß Artikel 6 des Espoo-Übereinkommens unverzüglich, nachdem die Entscheidung dem Antragsteller des geplanten Projektes zugestellt wurde.
- (2) Nach Erhalt der Entscheidung stellt die betroffene Vertragspartei sicher, dass diese Entscheidung den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit auf ihrem Staatsgebiet zugänglich gemacht wird.

Artikel 9
Analyse nach Durchführung des Projektes

Die Vertragsparteien können im beiderseitigen Einvernehmen festlegen, ob und wenn ja, in welchem Umfang eine Analyse nach Durchführung des geplanten Projektes gemäß Artikel 7 des Espoo-Übereinkommens durchgeführt werden soll, wenn die Entscheidung über dieses Projekt oder die innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Möglichkeit einer Analyse nach Durchführung vorsehen.

Artikel 10
Einhaltung von Fristen

Die Einhaltung von Fristen für Mitteilungen, Stellungnahmen, Anmerkungen oder Einwände an die zuständige Behörde der Ursprungspartei richtet sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Ursprungspartei. Zur Einhaltung solcher Fristen können auch elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden. Die Berücksichtigung von Mitteilungen, Stellungnahmen, Anmerkungen oder Einwänden, bei denen eine Frist nicht eingehalten worden ist, steht im Ermessen der zuständigen Behörde der Ursprungspartei.

Artikel 11
Übersetzungen

(1) Die Ursprungspartei übermittelt der betroffenen Vertragspartei folgende Unterlagen übersetzt in die Amtssprache der betroffenen Vertragspartei:

1. die Benachrichtigung nach Artikel 3 Absatz 2 des Espoo-Übereinkommens und Angaben nach Artikel 3 Absatz 5 des Espoo-Übereinkommens;
2. die nichttechnische Zusammenfassung der UVP-Dokumentation nach Artikel 4 Absatz 1 des Espoo-Übereinkommens sowie die Teile der UVP-Dokumentation, die es der betroffenen Vertragspartei ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen einzuschätzen und eine Stellungnahme abzugeben;
3. die Entscheidung über das geplante Projekt einschließlich der Teile der Begründung, die es der betroffenen Vertragspartei ermöglichen, zu erkennen, inwieweit die Entscheidung
 - a) die in der UVP-Dokumentation dargestellten voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen.
 - b) die entscheidungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden der betroffenen Vertragspartei,
 - c) die entscheidungsrelevanten Anmerkungen und Einwände der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei,
 - d) die Ergebnisse von Konsultationen zwischen der Ursprungspartei und der betroffenen Vertragspartei und
 - e) Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

berücksichtigt;

4. sonstige Unterlagen, die die Ursprungspartei erstellt und die für den Verfahrensablauf unumgänglich sind, insbesondere Einladungen zu Konsultationen und Protokolle über die Konsultationen;
 5. die Ergebnisse einer Analyse nach Durchführung des Projektes nach Artikel 7 des Espoo-Übereinkommens, wenn eine Analyse stattgefunden hat.
- (2) Falls die betroffene Vertragspartei die nach Absatz 1 Nummer 2 übersetzten Teile der UVP-Dokumentation als nicht ausreichend für eine Stellungnahme zu den erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projektes erachtet, teilt sie dies der Ursprungspartei unverzüglich mit. Beide Vertragsparteien werden sich dann um eine einvernehmliche Lösung sowohl hinsichtlich einer Übermittlung von zusätzlich übersetzten Teilen der UVP-Dokumentation als auch einer Verlängerung der Frist nach Artikel 3 Absatz 2 bemühen.
- (3) Die betroffene Vertragspartei übermittelt der Ursprungspartei sämtliche Unterlagen für die grenzüberschreitende UVP des geplanten Projektes einschließlich der Stellungnahmen nach Artikel 5 in ihrer eigenen Amtssprache. Die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei übermittelt ihre Anmerkungen und Einwände nach Artikel 4 in der Amtssprache der betroffenen Vertragspartei. Die Unterlagen, Anmerkungen und Einwände können auch in der Amtssprache der Ursprungspartei übermittelt werden.
- (4) Bei Erörterungsterminen und bei Konsultationen sorgt die Ursprungspartei für die Übertragung in die Amtssprache der betroffenen Vertragspartei, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes.
- (5) Die Kosten für
1. die Übersetzung von Unterlagen der Ursprungspartei in die Amtssprache der betroffenen Vertragspartei,

2. die Übersetzung von Unterlagen, Anmerkungen und Einwänden der betroffenen Vertragspartei, die der Ursprungspartei in der Amtssprache der betroffenen Vertragspartei übersandt worden sind, in die Amtssprache der Ursprungspartei,
3. Dolmetscher bei Erörterungsterminen und bei Konsultationen, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren,

trägt die Ursprungspartei.

Artikel 12 Zuständige Behörde

Im Falle, dass in dieser Vereinbarung keine zuständige Behörde angegeben wurde, finden zur Bestimmung der zuständigen Behörde die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen Anwendung.

Artikel 13 Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Ungeklärte Fragen über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden der Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Espoo-Übereinkommens, die durch die Deutsch-Polnische Kommission für die nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes berufen wurde und die auf der Grundlage des Abkommens von 1994 tätig ist, zur Klärung vorgelegt. Ist eine Klärung nicht zu erzielen, werden die ungeklärten Fragen dieser Kommission vorgelegt.

(2) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden nach Artikel 15 des Espoo-Übereinkommens beigelegt.

Artikel 14

Andere völkerrechtliche Verträge

Bestehende Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien aus anderen völkerrechtlichen Verträgen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 15

Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind. Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation eingegangen ist.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Notifikation gekündigt werden.
- (3) UVP-Verfahren im grenzüberschreitenden Rahmen, die nach Artikel 2 Absatz 1 oder 4 dieser Vereinbarung vor Außerkrafttreten dieser Vereinbarung durch Kündigung eingeleitet wurden, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

Geschehen zu *München* am 11. April 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der
Republik Polen

Sigmar Gabriel
Hilmar Korf

[Signature]

Anlagen
zur
Vereinbarung
zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Regierung der Republik Polen
über
die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die
Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

Anlage I

Muster für die Benachrichtigung

Absender:

Adressat:

Ort, Datum

Benachrichtigung über ein geplantes Projekt mit möglicherweise erheblichen nachteiligen
grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Aktenzeichen . . .

gemäß Artikel 2 Absatz 1 der am 11. April 2006 in Neuhardenberg abgeschlossenen
Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung

Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen teilen wir Ihnen mit, dass der/die

.....
.....
(Name und Anschrift des Projektträgers)

beabsichtigt, das

.....
.....
durchzuführen.

(vollständige Bezeichnung des geplanten Projektes)

Im Verfahren zu dem geplanten Projekt soll eine Entscheidung über.....

.....
.....
(Art und Gegenstand der Entscheidung)

nach getroffen werden.

(Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften)

Das Verfahren umfasst eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Wir übersenden Ihnen

- die Angaben gemäß Artikel 3 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Anlage 1)
- eine Liste der auf unserer Seite am UVP-Verfahren beteiligten Behörden (Anlage 2).*

Wir bitten, den Erhalt dieser Benachrichtigung unverzüglich zu bestätigen und uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Benachrichtigung

mitzuteilen, ob die Republik Polen / die Bundesrepublik Deutschland** an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken will.

.....
Unterschrift

* ggf. streichen

** Unzutreffendes streichen

Anlage 2

Muster für die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung

Absender:

Adressat:

Ort, Datum

Empfangsbestätigung

Aktenzeichen . . .

gemäß Artikel 2 Absatz 3 der am 11. April 2006 in Neuhardenberg abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen bestätigen wir, Ihre Benachrichtigung vom . . . über das geplante Projekt

.....
(vollständige Bezeichnung des geplanten Projektes),

für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, am erhalten zu haben.

.....
Unterschrift

Muster für die Teilnahmeerklärung

Anlage 3

Absender:

Adressat:

Ort, Datum

Teilnahmeerklärung

Aktenzeichen . . .

gemäß Artikel 2 Absatz 3 der am 11. April 2006 in Neuhardenberg abgeschlossenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen erklären wir mit Bezug auf Ihre Benachrichtigung vom . . . betreffend das geplante Projekt

.....
 (vollständige Bezeichnung des geplanten Projektes)

für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, dass wir an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken werden / wir an der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mitwirken werden.*

Gleichzeitig teilen wir mit, dass die zuständige Behörde für

1. die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, insbesondere für die Entgegennahme der UVP-Dokumentation nach Artikel 3

..... ist.
 (Name und Anschrift der zuständigen Behörde)

2. die Durchführung von Konsultationen nach Artikel 7

..... ist.
 (Name und Anschrift der zuständigen Behörde)

3. die Entgegennahme der Entscheidung nach Artikel 8

..... ist. **
 (Name und Anschrift der zuständigen Behörde/n)

.....
 Unterschrift

* Unzutreffendes streichen

* ggf. streichen

